

Hinweise für Sozialhilfeempfänger zur Stellung eines Steuererlassgesuches

Vorbemerkung: Die Begriffe „Sozialhilfeempfänger“ und „Gesuchsteller“ beziehen sich je auf Angehörige beider Geschlechter.

Sozialhilfeempfänger sind oftmals mit Steuerschulden konfrontiert. Dies wirft verschiedene Fragen im Zusammenhang mit einem allfälligen Steuererlass auf. Über das konkrete Vorgehen bei der Stellung eines Steuererlassgesuches bestehen verschiedentlich Unsicherheiten. Die nachfolgenden Informationen sollen einen Beitrag dazu leisten, dass Sozialhilfeempfänger und die sie unterstützenden Sozialhilfebehörden im Hinblick auf einen Steuererlass zielgerichtet vorgehen können.

Aufgrund der Steuergesetze von Bund und Kanton können Steuerpflichtigen, für die infolge einer Notlage die Bezahlung der Steuer, eines Zinses, einer Busse wegen Übertretung oder von Kosten eine grosse Härte bedeuten würde, die geschuldeten Beträge ganz oder teilweise erlassen werden. Das Erlassgesuch muss schriftlich begründet und mit den nötigen Beweismitteln der kantonalen Steuerverwaltung eingereicht werden (vgl. § 194 StG [Steuergesetz des Kantons Schwyz, SRSZ 172.200] bzw. Art. 167 DBG [Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer, SR 642.11]). Die kantonale Steuerverwaltung entscheidet über den Erlass der kantonalen Steuern und der direkten Bundessteuer bis zu einem Betrag von CHF 25 000.-- pro Steuerjahr. Die eidgenössische Erlasskommission entscheidet über den Erlass der direkten Bundessteuer ab einem Betrag von CHF 25 000.-- pro Steuerjahr. Gegen den Entscheid der kantonalen Steuerverwaltung kann Beschwerde beim Regierungsrat, gegen denjenigen der eidgenössischen Erlasskommission Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht erhoben werden. Ob einem Steuerpflichtigen Steuererlass gewährt wird, liegt im Ermessen der entscheidenden Behörden. Es ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass Sozialhilfeempfänger bezüglich der Gewährung eines Steuererlasses aufgrund ihrer besonderen Situation nicht privilegiert sind. Ihnen werden die geschuldeten Steuern nicht automatisch erlassen, weil sie auf Sozialhilfe angewiesen sind. Sie kommen nur dann in den Genuss eines Steuererlasses, wenn sie die dafür notwendigen Voraussetzungen erfüllen, welche auch die übrigen um Steuererlass nachsuchenden Steuerpflichtigen erfüllen müssen. Diese Voraussetzungen sind bei jedem Gesuchsteller individuell zu überprüfen. Dies hat zur Folge, dass auch bei Sozialhilfeempfängern das Vorliegen einer finanziellen Notlage nicht anhand der SKOS-Richtlinien, sondern anhand der Richtlinien für die Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums beurteilt wird. Diese können unter <http://www.kgsz.ch/sitemap.htm> heruntergeladen werden.

Im Rahmen eines Steuererlassverfahrens ist eine Zusammenarbeit der Sozialhilfeempfänger mit den Steuerbehörden und den Sozialhilfebehörden unerlässlich. Sozialhilfeempfänger, welche um Steuererlass nachsuchen, haben neben dem Erlassgesuch verschiedene ergänzende Unterlagen zuhanden der kantonalen Steuerverwaltung einzureichen. Kommen sie dieser Mitwirkungspflicht nicht nach, so kann dies zur Folge haben, dass auf das Gesuch nicht eingetreten wird oder dass mit dessen Abweisung zu rechnen ist. Es liegt daher im eigenen Interesse der Gesuchsteller, im Steuererlassverfahren die erforderliche Kooperation an den Tag zu legen. Dies erleichtert zudem der kantonalen Steuerverwaltung, welche - nebst der eidgenössischen Erlasskommission (vgl.oben) - über das Steuererlassgesuch entscheidet, eine speditive Prüfung des betreffenden Gesuches. Mangelhaft dokumentierte Erlassgesuche sind in der Praxis leider oftmals anzutreffen und verzögern den Verfahrensablauf unnötig.

Ausgangspunkt für das Erlassverfahren bildet das Erlassgesuch. Darin muss der Gesuchsteller darlegen, für welche Steuerjahre bzw. für welche offenen Steuerbeträge um Erlass nachgesucht wird. Das Gesuch ist zu begründen und schriftlich bei der kantonalen Steuerverwaltung einzureichen. Für das Erlassgesuch besteht kein offizielles Formular. Bei einer Vertretung des Gesuchstellers durch eine Drittperson oder eine Behörde (insb. Sozialhilfebehörde) ist die Einreichung einer Vollmacht unabdingbare Voraussetzung für das Eintreten auf ein Steuererlassgesuch. Die Vollmacht muss sich explizit auf das Steuererlassverfahren oder auf sämtliche

Steuerangelegenheiten des Steuerpflichtigen (im Sinne einer Generalvollmacht) beziehen. Ob der Gesuchsteller sein Gesuch mit den ergänzenden Unterlagen direkt bei der kantonalen Steuerverwaltung einreicht oder über die ihn vertretende Behörde dort einreichen lässt, spielt keine Rolle. Wichtig ist indessen, dass sämtliche Unterlagen, die im Folgenden erwähnt werden, der kantonalen Steuerverwaltung rechtzeitig für die Prüfung des Gesuches zur Verfügung stehen.

Neben dem Erlassgesuch haben die Gesuchsteller - wie bereits erwähnt - diverse ergänzende Unterlagen einzureichen. Dazu gehört in erster Linie der Fragebogen zum Steuererlassgesuch. Dieser kann bei gewissen Gemeindesteuern oder Sozialhilfebehörden, in jedem Fall aber bei der kantonalen Steuerverwaltung (auch in elektronischer Form) bezogen werden. In diesem Fragebogen hat der Gesuchsteller aktuelle Angaben insbesondere betreffend sein Einkommen und Vermögen, seine laufenden Verpflichtungen und Schulden zu machen. Der Fragebogen ist vollständig und wahrheitsgetreu auszufüllen. Von allen im Fragebogen deklarierten Positionen sind die entsprechenden Belege einzureichen. Es ist zu betonen, dass der Nachweis der finanziellen Notlage dem Gesuchsteller obliegt.

Bei der Prüfung eines Erlassgesuches berücksichtigt die Erlassbehörde insbesondere die aktuelle wirtschaftliche Situation des Gesuchstellers, sie richtet ihren Blick aber auch zurück in die Vergangenheit und in die Zukunft. Aus diesem Grunde ist der Gesuchsteller anzuhalten, wie jeder andere Steuerpflichtige regelmässig seine Steuererklärung mit Wertschriftenverzeichnis sowie den erforderlichen Belegen einzureichen. Aus diesen Unterlagen ergibt sich eine Gesamtschau der Einkommens- und Vermögensentwicklung über einen gewissen Zeitraum hinweg.

Im Weiteren kann die kantonale Steuerverwaltung für die Prüfung eines Erlassgesuches auch die Sozialhilfebehörden zur Erteilung von Auskünften über einen gesuchstellenden Sozialhilfeempfänger anhalten (sog. Amtshilfe gemäss § 132 StG bzw. Art. 112 DBG).

Sämtliche Auskünfte, welche der kantonalen Steuerverwaltung im Rahmen eines Erlassverfahrens zur Kenntnis gelangen, fallen unter das gesetzlich gewährleistete Steuergeheimnis. Eine Weitergabe sensibler Daten ist daher nicht zu befürchten.

Es ist darauf hinzuweisen, dass das Steuererlassverfahren nur für rechtskräftig veranlagte und fällige Steuern aufgrund einer definitiven Steuerrechnung Anwendung findet. Bei überschuldeten Gesuchstellern kommt ein Steuererlass nur insoweit in Frage, als sämtliche übrigen Gläubiger im Rahmen einer Gesamtanierung zu gleichen Teilen auf ihre Forderungen verzichten. Der Gesuchsteller hat dazu die unterschrieben bestätigten Verzichtserklärungen der übrigen Gläubiger beizubringen (vgl. Fragebogen zum Steuererlassgesuch, S. 4 oben). Dasselbe gilt auch für Gesuchsteller mit Verlustscheinen aus ehemals betriebenen Steuerschulden. Bei nur vorübergehenden Zahlungsschwierigkeiten scheidet ein Steuererlass grundsätzlich aus. In diesem Fall kann dem Gesuchsteller allenfalls mit Zahlungserleichterungen, d.h. Erstreckung der Zahlungsfrist oder Ratenzahlungen, weitergeholfen werden. Dafür sind im Bereich der kantonalen Steuern die Steuerbezugsbehörden, d.h. die Gemeinden, zuständig und im Bereich der direkten Bundessteuer die kantonale Finanzverwaltung.

Ein Erlassgesuch darf nicht dazu dienen, Bezugshandlungen zu verzögern. Die Erlassbehörde tritt daher auf Gesuche um Erlass von bereits in Betreibung gesetzten Steuerschulden nicht ein.

Bei allfälligen Fragen erteilen Ihnen Herr Alois Suter (Sachbearbeiter Steuererlass / kantonale Steuerverwaltung, Tel. 041 819 24 89), stellvertretend Frau Petra Schuler (Sachbearbeiterin Steuererlass / kantonale Steuerverwaltung, Tel. 041 819 23 89) gerne weiterführende Auskünfte.

Verfasser: lic. iur. Stefan Beck, Juristischer Sachbearbeiter / Rechtsabteilung der kantonalen Steuerverwaltung Schwyz